

Grundstücksnutzungsvereinbarung

Angebot Glasfaser-Hausanschluss im Regelausbau

Der standardmäßige Erschließungskostenzuschuss des Grundstückseigentümers für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH, der während des Regelausbaus mitrealisiert werden kann, beträgt 590,- € (brutto) (Standardentgelt).

Bbeauftragt der Eigentümer den Glasfaser-Hausanschluss im Regelausbau und besteht im Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses ein wirksam geschlossener, ungekündigter Vertrag für Internet/Telefon¹ zwischen dem Eigentümer und der Stadtwerke Lauterbach GmbH (z.B. bei Einfamilienhäusern) bzw. zwischen einem Bewohner/einer Bewohnerin und der Stadtwerke Lauterbach GmbH (z.B. bei Mehrfamilienhäusern), reduziert sich das Standardentgelt für den Glasfaser-Hausanschluss auf 0,- € (brutto) (ermäßigtes Entgelt).^{2,3}

Die Angebote sind derzeit für alle Ausbaugebiete außer dem Ausbaugebiet Reuters gültig. Der Aktionszeitraum ist begrenzt.

Falls Sie sich erst nach Baubeginn in Ihrem Ausbaugebiet für einen Hausanschluss entscheiden, kann je nach Ausbaustatus Ihres Straßenzuges ein kostenfreier Hausanschluss nicht mehr garantiert werden. Melden Sie sich bitte schnellstmöglich bei den Stadtwerken Lauterbach, um die Bedingungen für Ihren Hausanschluss zu klären.

Die o.g. Entgelte gelten für eine Realisierung in Standardbauweise gemäß Anlage 1 sowie für eine Leitungslänge von bis zu 50 Metern auf dem Grundstück des Eigentümers (gemessen ab der Bordsteinkante). Für größere Entfernungen ist ein individuelles Angebot erforderlich. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf.

Hinweis: Wünscht der Grundstückseigentümer den Glasfaser-Hausanschluss erst im Anschluss an den allgemeinen Regelausbau (sog. Nachverdichtung), so wird für den von ihm zu zahlenden, erforderlichen Erschließungskostenzuschuss ein Erschließungskostenzuschuss in Höhe von 1.950,- € (brutto) zugrunde gelegt, der über dem ermäßigten Entgelt liegt und im Einzelfall auch über dem Standardentgelt liegen kann. Liegt zum Zeitpunkt des Regelausbaus kein Auftrag für einen Glasfaser-Hausanschluss vor, so steht es der Stadtwerke Lauterbach GmbH frei, das Grundstück vorbereitend zu erschließen („homes passed“).

Ihr Kontakt für Informationen rund um den Hausanschluss:

Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, D-36341 Lauterbach,
Tel. 06641/9128-150, E-Mail: glasfaser@stadtwerke-lauterbach.de

¹ Die Preise und Konditionen der Verträge sind auf folgender Internetseite abrufbar: <https://www.glasfaser-lauterbach.de/>.

² Gilt nur für Verträge für Internet/Telefonie, bei denen die Widerrufsfrist abgelaufen ist. Läuft die Widerrufsfrist noch, kann der Grundstückseigentümer von dem Angebot noch bis zu 4 Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist profitieren. Hierzu hat der Grundstückseigentümer im Rahmen etwaiger Mietverhältnisse mit den Bewohnern Kontakt aufzunehmen. Aus Datenschutzgründen ist die Stadtwerke Lauterbach GmbH nicht zur Vertragsauskunft berechtigt.

³ Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH wird im Rahmen dieses Angebotes lediglich das ermäßigte Entgelt in Rechnung gestellt. Die über den Betrag des ermäßigten Entgelts hinausgehende Differenz zum Standardentgelt stundet die Stadtwerke Lauterbach GmbH bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses. Liegen die Voraussetzungen des Angebotes vor, erlässt die Stadtwerke Lauterbach GmbH die über das ermäßigte Entgelt hinausgehende Differenz zum Standardentgelt ab Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses. Liegen die Voraussetzungen des Angebotes im Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses nicht vor (z.B. gekündigter oder widerrufenen Vertrag) bleibt der Anspruch der Stadtwerke Lauterbach GmbH auf Zahlung des in der Höhe der Differenz des Standardentgelts und der jeweils gestundeten und verrechneten Beträge bestehen (Restbetrag). Der Stadtwerke Lauterbach GmbH bleibt es freigestellt, den Restbetrag in Rechnung zu stellen.

Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (GNV) mit Hausanschluss

zwischen dem/den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer(n), selbst unterzeichnend als/vertreten durch:

Grundstücks- und Gebäudeeigentümer

Eigentümer(n) der betreffenden Wohn- und/oder Geschäftseinheit(en)

vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)

vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)

(bitte Entsprechendes ankreuzen, bitte fügen Sie einen Nachweis Ihrer Vertretungsmacht für den Abschluss des Vertrages bei (z. B. Vollmacht, etc.))

Eigentümer 1/oder rechtsgeschäftlicher Vertreter:

Ggf. Eigentümer 2:

(bitte ausfüllen: sofern mehr als zwei Eigentümer gegeben sind, benutzen Sie bitte das als Anlage 2 (bitte ausfüllen) beigegefügte Beiblatt)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefonnummer

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefonnummer

- nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet - und der **Stadtwerke Lauterbach GmbH**, Hinter dem Spittel 15, D-36341 Lauterbach
- nachfolgend als „Stadtwerke Lauterbach“ bezeichnet -

Mit dieser Vereinbarung gestatten Sie uns, Ihr Grundstück/Gebäude zu nutzen, um ein glasfaserbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz zur Anbindung des Gebäudes bzw. Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz der Stadtwerke Lauterbach zu errichten.

Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Grundstück bzw. auf das/die darauf befindliche(n) Gebäude bzw. die Wohn-/Geschäftseinheit(en):

Straße/Hausnummer (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Einparteienhaus	Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten	Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten und Geschäftseinheiten
_____ Anzahl der Etagen	_____ Anzahl der Wohneinheiten	_____ Anzahl der Wohneinheiten
	_____ Anzahl der Etagen	_____ Anzahl der Geschäftseinheiten
		_____ Anzahl der Etagen

(bitte vollständig ausfüllen)

Die durch die Stadtwerke Lauterbach errichtete und in unserem Eigentum verbleibende Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über den Anschluss an das Glasfasernetz der Stadtwerke Lauterbach neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu beziehen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der/die Grundstückseigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die Stadtwerke Lauterbach das oben genannte Grundstück zum Zwecke des Glasfasernetzanschlusses und der Errichtung eines glasfaserbasierten Grundstücks-/Gebäudenetzes nutzen. Der/die Grundstückseigentümer gestattet/n den Stadtwerken Lauterbach die Nutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (z.B. Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte) zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Stadtwerke Lauterbach verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Lauterbach GmbH in dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude die vorinstallierten Inhausverkabelung (Netzebene 4, z. B. Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz unentgeltlich nutzt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Er/Sie gestattet/n den Stadtwerken Lauterbach ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um einen glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden (Inhausverkabelung) einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Soweit für eine erforderliche Aktivtechnik notwendig, erklärt sich der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in bereit, unentgeltlich eine Stromversorgung (230 V) im Gebäude an der Anlage zur Verfügung zu stellen.
3. Die Inanspruchnahme des Grundstücks und/oder Gebäudes durch Vorrichtungen der Stadtwerke Lauterbach darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Stadtwerke Lauterbach verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des/der Grundstückseigentümer(s) und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke Lauterbach beschädigt worden sind.
4. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und, im Falle der Realisierung der Inhausverkabelung durch die Stadtwerke Lauterbach, aus der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Die **Beschreibung der Standardbauweise** ist in **Anlage 1** dargestellt und damit Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers der Wohn- bzw. Geschäftseinheit vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den/die Eigentümer der Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des/der Eigentümer(s) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die Stadtwerke Lauterbach. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes können die Stadtwerke Lauterbach ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
5. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Stadtwerke Lauterbach, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/ihrer Grundstücks/Grundstücke zu schließen, sind einzig die Stadtwerke Lauterbach bzw. ein von ihnen ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Dies beinhaltet auch das Recht der Stadtwerke Lauterbach, den Betrieb und die Nutzung des Netzes an Dritte gegen Entgelt zu überlassen. Das Glasfasernetz (inklusive einer etwaigen Inhausverkabelung) befindet sich und verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Lauterbach und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Stadtwerke Lauterbach und der/die Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
6. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Lauterbach oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten nach - und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige - Terminabsprache zu betreten.
7. **Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.** Eine Kündigung ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernen die Stadtwerke Lauterbach ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen/deren schriftlicher Aufforderung hierzu.

8. Soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der Stadtwerke Lauterbach besteht (z.B. § 76 TKG 2020/§ 134 TKG 2021, dem MsbG, § 22 NAV oder gesonderte Vereinbarungen), werden die Stadtwerke Lauterbach binnen Jahresfrist, nach Vertragsbeendigung, die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in zumutbar ist bzw. auf dessen/deren Verlangen die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
9. Die Stadtwerke Lauterbach werden von ihr errichtete Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung tragen die Stadtwerke Lauterbach, soweit nicht die Umverlegung aus von dem/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in veranlassten Gründen notwendig ist, es sei denn der von der Umverlegung betroffene Teil dient ausschließlich der Versorgung eines Nachbargrundstücks.
10. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer die Stadtwerke Lauterbach entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicher (§ 566 BGB gilt entsprechend).
11. Die Haftung der Stadtwerke Lauterbach sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Stadtwerke-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat den Stadtwerken Lauterbach einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
12. Mit dieser Grundstücksnutzungsvereinbarung verpflichtet sich der Eigentümer **nicht** zum Bezug von Telekommunikations- oder sonstigen Produkten von den Stadtwerken Lauterbach, sofern nicht in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
13. Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit der der Auftragsbearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke Lauterbach einverstanden und erteilen den Stadtwerken Lauterbach das Recht zur Nutzung des oben genannten Grundstückes zum Zwecke der Errichtung eines glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind beigefügt als **Anlage 3 - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**.
14. **Der standardmäßige Erschließungskostenzuschuss des Eigentümers für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH, der während des Regelausbaus mit realisiert werden kann, beträgt 590,- € (brutto) (Standardentgelt).**
Das Standardentgelt gilt für eine Realisierung in Standardbauweise gemäß Anlage 1 sowie für eine Leitungslänge von bis zu 50 Metern auf dem Grundstück des Eigentümers (gemessen ab der Bordsteinkante). Für größere Entfernungen ist ein individuelles Angebot erforderlich. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf. Sonderangebote können zu einem ermäßigten Entgelt führen.
15. Die Kosten für die Errichtung einer etwaigen Inhausverkabelung in Standardbauweise werden von der Stadtwerke Lauterbach getragen.
16. Die Abnahme erfolgt durch die Stadtwerke Lauterbach bzw. deren Dienstleister. Die Stadtwerke Lauterbach sind auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, ein glasfaserbasiertes Grundstücks-/Gebäudenetz auf dem Grundstück zu errichten, sondern vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von dessen Errichtung abzusehen.
17. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers der Wohn- bzw. Geschäftseinheit vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den/die Eigentümer der Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu übernehmen.

Ich/wir wünsche/n einen Glasfaser-Hausanschluss und gestatte/n der Stadtwerke Lauterbach GmbH mit meiner/unsere(r) Unterschrift die Grundstücksnutzung zu Telekommunikationszwecken.

Die **Anlage 3 - Datenschutzhinweise** und **Anlage 4 - Widerrufsbelehrung** habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Telefonwerbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Lauterbach GmbH zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Angebote in den Sparten Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser und Freizeiteinrichtungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung) verarbeitet.

E-Mail-Werbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Lauterbach GmbH zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Angebote in den Sparten Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser und Freizeiteinrichtungen so-wie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per Telefonanruf und per E-Mail gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, 36341 Lauterbach, Fax: 06641/9128-199, glasfaser@stadtwerke-lauterbach.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtwerke Lauterbach sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ in der Anlage entnommen werden.

Ort, Datum

×

Unterschrift des Eigentümers (Hinweis: Sofern ein rechtsgeschäftlicher Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen, bei mehreren Eigentümern bitte Anlage 2 beifügen).

×

Unterschrift des zweiten Eigentümers (Hinweis: Sofern ein rechtsgeschäftlicher Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen, bei mehreren Eigentümern bitte Anlage 2 beifügen).

Ort, Datum

×



Unterschrift Stadtwerke Lauterbach GmbH,
Geschäftsführung

Anlagenübersicht

Anlage 1: Beschreibung der Standardbauweise

Anlage 2: Weitere Eigentümer

Anlage 3: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 4: Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung der Standardbauweise

Die nachfolgenden Regeln für die Standardbauweise gelten bei der Bereitstellung von digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzen durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH, im Folgenden „SWL“ genannt.

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Mit der Standardbauweise beschreibt die SWL die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetze in Gebäuden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, erbracht werden. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die SWL wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-, Grundstücks- und -Gebäudenetze werden durch die SWL oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2 Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudenetz

Die Ausführung der Anschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Die Leitungsführung wird auf öffentlichem Grund unterirdisch ausgeführt. Die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund wird ebenfalls unterirdisch ausgeführt. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Die SWL behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden Hausübergabepunkt aus vorzunehmen („Versorgung über Fremd-Hausübergabepunkt“). Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.2 Digitales Hochgeschwindigkeits- Gebäudenetz

Ein digitales Gebäudenetz dient der Übertragung von Daten innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt hinter dem Hausübergabepunkt und endet an den Teilnehmeranschlussdosen. Diese stellen Ausgänge zum Anschluss von Netzabschlusseinrichtungen zur Verfügung. Der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschlussdosen sind mittels der Gebäudeverkabelung verbunden. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein digitales Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3 Verfahren bei Abweichungen von Standardbauweise (Sonderbauweise)

Abweichungen von der nach der Standardbauweise vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der SWL gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer vereinbart.

4 Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1 Vorbereitende Erschließung eines Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der SWL kein Endnutzerauftrag für einen digitalen Hochgeschwindigkeitsanschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der SWL frei, das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

4.2 Installation der Komponenten eines digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes

Die Auswahl und Installation der Komponenten des digitalen Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetzes zwischen Hausübergabepunkt und Teilnehmeranschlussdose erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Stadtwerke Lauterbach GmbH. Die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler erfolgt auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial.

Soweit Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden und wirtschaftlich nutzbar sind, werden diese für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

4.3 Installation einer Teilnehmeranschlussdose

Die Installation der Teilnehmeranschlussdose erfolgt bei digitalen Hochgeschwindigkeitsanschlüssen entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäusedesign der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht. Die Teilnehmeranschlussdose wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z. B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubeentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

Anlage 2: Weitere Eigentümer

Ggf. Eigentümer 3:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Ort, Datum

✕

Unterschrift des Eigentümers 3 oder dessen rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)¹

Ggf. Eigentümer 4:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Ort, Datum

✕

Unterschrift des Eigentümers 4 oder dessen rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)¹

Ggf. Eigentümer 5:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Ort, Datum

✕

Unterschrift des Eigentümers 5 oder dessen rechtsgeschäftlicher/en Vertreter(s)¹

¹ Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen.

Anlage 3 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 unmittelbare Rechtswirkung und sieht unter anderem Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden regelmäßig nicht nur personenbezogene Daten von Ihnen als Vertragspartner selbst erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch von Ihren Bevollmächtigten, weiteren Vertragspartnern, Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa bei der Benennung als Ansprechpartner bei der Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses. Gerne möchten wir Sie daher über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15,
D-36341 Lauterbach, Tel. 06641/9128-0,
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-lauterbach.de,
Fax: 06641/9128-199, www.stadtwerkelauterbach.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Vorgenannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer),
- Adresse und Grundbuchdaten des anzuschließenden Grundstücks,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Vertragspartners,
- Daten zum Zahlungsverhalten unseres Vertragspartners,
- Kontaktdaten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefon-nummer),
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Dipl.-Ing., Dr.).

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses, Erfüllung der Grundstücksnutzungsvereinbarung oder des sonstigen Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz) sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt - soweit dies im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich ist - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Tochter- oder Konzerngesellschaften,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- mit der Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses beauftragte Unternehmen.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Herstellungs- und Nutzungsvertrages bzw. sonstiger Vertragsverhältnisse hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss der Verträge und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern - bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten - die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Grundstücksnutzungsvertrages oder des sonstigen Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Grundstücksnutzungsvertrages oder sonstiger Vertragsverhältnisse mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die **Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, D-36341 Lauterbach, Tel. 06641/9128-0, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-lauterbach.de, Fax: 06641/9128-199** zu richten.

Anlage 4 zum Glasfaseranschlussvertrag - Widerrufsbelehrung/Musterwiderrufsformular

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lauterbach GmbH, Hinter dem Spittel 15, D-36341 Lauterbach/ Tel.: 06641/9128-0/ Fax: 06641/9128-199/ E-Mail: info@stadtwerke-lauterbach.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

Stadtwerke Lauterbach GmbH
Hinter dem Spittel 15
36341 Lauterbach

Fax: 06614 / 9128-199
www.stadtwerke-lauterbach.de

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an die Stadtwerke Lauterbach GmbH.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren bzw. die Erbringung folgender Dienstleistung

Vertragsnummer

bestellt am: _____

erhalten am: _____

Anrede: Frau Herr Titel: _____

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Ort, Datum

✕
Unterschrift Kunde

Sparkasse Oberhessen

Volksbank
Lauterbach-Schlitz eG

Commerzbank Fulda

BLZ 518 500 79
BIC HELADEF1FRI
Konto 0 311 011 111
IBAN DE68518500790311011111

BLZ 519 900 00
BIC GENODE51LB1
Konto 15 92 505
IBAN DE13519900000001592505

BLZ 530 400 12
BIC COBADEFFXXX
Konto 195 093 000
IBAN DE89530400120195093000

* Unzutreffendes streichen.